(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung

Nr. 213. Mittwoch, den 12. September 1900.

Die Volkszählung am 1. Dezember 1900.

Die Vorarbeiten für die Durchführung der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 werden an allen zuständigen Stellen eifrig gefördert. In den Gemeinden, denen die eigentliche Ausführung der Zählung unter möglichster Verwendung von freiwilligen Zählern übertragen ist, kommt es gegenwärtig hauptsächlich darauf an, die Zählungskommissionen zu bilden, welche die unmittelbare Leitung der Volkszählung übernehmen sollen. Die diesbezüglichen Arbeiten müssen spätestens Anfangs November beendet sein, da am 9. November die Zählungskommissionen in Funktion zu treten im Stande sein müssen. Es ist natürlich nicht überall eine leichte Arbeit, die hierzu geeigneten Persönlichkeiten zusammenzufinden, indem hofft man, daß auch in recht kleinen Gemeinden sich immer noch Personen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen im Stande und bereitwillig sind, an deren zweckentsprechender Ausführung mitzuwirken, zugleich das Vertrauen der Gemeindeangehörigen besitzen und die örtlichen Verhältnisse kennen, in genügender Zahl finden werden, um solche Commissionen errichten zu können. Wo es durchaus nicht möglich sein sollte, wurden die Ortsbehörden an ihre Stelle treten müssen. Die ersten Aufgaben der Zählungskommission werden Eintheilung in Zählbezirke und die Bestellung von Zählern zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe sein. Sobald diese Aufgaben gelöst sind, steht der Vornahme der Zählung nichts mehr im Wege. Nach dieser, und zwar nach dem 6. Dezember, bis wann sämmtliches Zählmaterial der Commissionen zurückgeliefert sein muß, werden die letzteren Prüfungen und etwa nothwendige werdende Ergänzungen des Materials vornehmen. Die für die Zählung erforderlichen Drucksachen werden den Städten über 4000 Einwohner vom Statistischen Amte selbst, den übrigen sowie den Landgemeinden und Gutsbezirken von den Kreisbehörden, und zwar so frühzeitig übermittelt werden, daß alle ohne Ausnahme spätestens am 9. November im Besitze derselben sind. Wann schließlich das gesammte Zählmaterial an das Statistische Amt eingesandt werden soll, wird noch bestimmt werden. Vor dem 1. Februar 1900 wird es aber nicht der Fall sein.

Einem Bundesrathsbeschluß zufolge wird erstmals der Versuch gemacht, die Erhebung über die Landesgrenzen des Reichs auszudehnen und auch die auf deutschen Schiffen außerhalb des Reiches befindlichen Personen mitzuzählen. Zu dem Zweck hat für jedes deutsche Schiff, welches am 1. Dezember 1900 in einem außerdeutschen Hafen oder auf der Reise sich befindet, der Schiffsführer unter eventueller Zuhilfenahme der Musterrollen und Passagierlisten eine besondere Schiffsliste auszustellen. Darin sind alle Personen — Schiffsbesatzung wie Passagiere — aufzuführen, welche in der Nacht vom 30. November bis 1. Dezember an Bord des Schiffes sich befinden, und für die Einträge in Bezug auf Name, Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Dienstgrad (bei der Besatzung) zu machen. Die Formulare von solchen Schiffslisten werden vom kaiserlichen Statistischen Amt, das mit der Leitung und Durchführung der Erhebung betraut ist, durch Vermittelung der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg, die der Herr Staatssekretär des Innern um ihre Mitwirkung ersuchte, den Rhedern eben zugestellt. Diese geben die Listen den Führern aller ausreisenden Schiffe, die am 1. Dezember d. Js. voraussichtlich in Fahrt sich befinden oder in außerdeutschen Häfen liegen werden, mit der Weisung mit, sie am 1. Dezember d. Js. auszufüllen. Für diejenigen Schiffe, die sich gegenwärtig schon im Auslande aufhalten und am 1. Dezember d. Js. vermuthlich noch nicht nach einem deutschen Hafen zurückgekehrt sein werden, lassen die Rheder die nöthigen Listen den Schiffsführern entweder direkt oder durch Vermittelung der Agenten bez. Consulate zukommen. Nach erfolgter Ausfüllung werden die Schiffslisten Seitens der Schiffsführer mit erster Gelegenheit an die See-Berufsgenossenschaft in Hamburg eingesandt, welche sie einer Durchsicht unterzieht und dann dem kaiserlichen Statistischen Amt übermittelt. Auch die auf deutschen Kriegsschiffen in fremden Häfen oder in Fahrt befindlichen Personen werden nach dem Stand am 1. Dezember d. Js. festgestellt. Die Erhebung wird das Reichs-Marine-Amt bewirken.

Der Ladenschluß.

(Nachdruck verboten.)

Um neun Uhr Abends müssen vom ersten Oktober ab nach den dann in Kraft tretenden neuen Bestimmungen der Gewerbeordnung, die im letzten Frühjahr im Reichstag beschlossen wurden, alle offenen Ladengeschäfte geschlossen werden. Auf Antrag von zwei Dritteln der Gesammtheit der selbstständigen Ladenbesitzer, resp. der Principale einer Branche kann aber für alle Geschäfte resp. für eine Branche der Schluß schon von acht Uhr Abends ab verfügt werden, und diese Möglichkeit ist es, welche heute unter den deutschen Geschäftsleuten eifrig erörtert wird. Wie es nicht anders sein kann, gehen die Anschauungen darüber: Ob acht Uhr? oder: Ob neun Uhr? sehr aneinander. Stellenweise haben sich ganz leidenschaftliche Debatten daran geknüpft, und auch die Schaar der in Ladengeschäften angestellten jungen Leute hat ihre Stimme laut erschallen lassen. Das Personal wird naturgemäß meist für acht Uhr sein.

Es ist in diesen Dingen am besten, sich auf den Boden der praktischen Verhältnisse zu stellen. Vor allen Dingen giebt das Gesetz nur den Ladeninhabern das Recht, ihre Stimme für und wider abzugeben. Die Wünsche der Angestellten sind, immer die Vorschriften des Gesetzes ins Auge gefaßt, nur Aeußerungen von theoretischem Werth, die bei der Entscheidung der zuständigen Behörde nicht in Betracht kommen. Selbstverständlich ist es aber den Angestellten völlig freigestellt, die Sachverhältnisse darzulegen, Vorschläge zu machen und damit zu einer gedeihlichen Lösung der Meinungsverschiedenheiten beizutragen. Jeder verständige Geschäftsmann kommt einem tüchtigen Personal gern entgegen, wenn er weiß, daß der ganze Gang des Betriebes keinerlei Schädigung erleidet.

In früheren Jahren wurde, wie ja viele ergraute Leute aus ihrer eigenen Lehrzeit wissen werden, auf die Wünsche des Laden-Personals nicht viel gegeben. Es wurde nicht blos in den Abend, sondern auch in die Nacht hinein gearbeitet, obwohl sich recht wohl die Arbeit nicht selten anders hätte eintheilen lassen; es galt recht oft das Princip: Junge Leute dürfen nicht verwöhnt werden, resp. dürfen nicht zu viel freie Zeit haben, damit sie nicht auf schlechte Gedanken kommen! Davon ist man mit den Jahren denn doch etwas abgekommen, es heißt: Leben und Leben lassen! Dagegen ist die Laden-Oeffnung bis in eine späte Abendstunde noch recht viel gang und gäbe geblieben, auch dann, wenn mitunter nicht einmal die Beleuchtung verdient wurde. Hier ist des Guten zuviel gethan, wenigstens zu Zeiten konnte in vielen Branchen getrost geschlossen werden. Ein Jeder weiß ja aus dem praktischen Leben, wie es damit bestellt ist, und wenn es heißt: Um neun Uhr ist Schluß! so können sich darnach auch die richten, die gewohnt sind, immer spät zu kommen.

Etwas Anderes ist es aber mit dem Acht-Uhr-Schluß! Natürlich kann oft um diese Stunde geschlossen werden, wie es ja auch schon vielfach geschieht, Niemanden wird es verwehrt sein, noch früher zuzumachen, wenn er das kann. Aber man soll da nicht überstürzen. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich jeden Geschäfts-Inhaber, mag sein Betrieb groß oder klein sein, dem Andern gleichgestellt, nicht die Zahl der Angestellten entscheidet, nicht der Umfang der Betriebe, sondern die Zahl der selbstständigen einzelnen Inhaber. Und da muß man — gerade im Interesse des Personals, das nicht ewig als Commis hinter dem Ladentisch stehen will, an die jungen Anfänger denken, die sehr oft hart zu kämpfen haben und die gern eine Stunde länger im Laden bleiben. Bereite man denen keine Sorgen! Wer um acht Uhr schließen kann, der mag es getrost thun, man lasse aber denen, die erst Kundschaft erwerben müssen, auch ihre Freiheit; man majorisiere sie nicht!

Es braucht wohl nicht erst lang und breit auseinandergesetzt zu werden, daß das Selbstständigmachen gerade für das offene Ladengeschäft außerordentlich schwer ist; wir hören oft sagen, ein junger Kaufmann ist übel dran! Aber soll das Personal einfach damit abgefunden werden: Wenn ihr kein Geld habt, werdet etwa anders? Wir beklagen es oft, wie unter der harten großkapitalistischen Conkurrenz unserer Zeit viele gescheite Köpfe schwer zu leiden haben, wir wollen daher doch das, was ihnen Existenz erleichtert, aufrecht erhalten. Und dazu gehört der Verdienst, den diese Abendstunde bringen kann, denen, die es recht gebrauchen können. Man sage nicht, das Publikum muß ja am andern Morgen doch kommen! Das muß es nicht, Abend-Einkäufe sind oft Gelegenheits-Einkäufe, und woran sich das Publikum Sonntags leicht gewöhnt, daran gewöhnt es sich Wochentags durchaus nicht immer. Ruhe dem, wer Ruhe bedarf; aber auch sein Recht dem, welcher arbeiten will und muß!

Aus der Provinz.

* **Danzig,** 10. September. Bei dem Brande des Frömmrich'schen Theatersaales in Zoppot hat die Truppe des Direktors Harnier schwere Verluste erlitten, indem eine ganze Anzahl von Theater-Garderoben, Requisiten und Rollen, welche unversichert waren, ein Raub der Flammen geworden ist. Zu bedauern ist die Gesellschaft um so mehr, als dieselbe die Saison ohnehin mit einem Deficit von über 2000 Mk. abgeschlossen hat. Es hat sich nun ein Comité einflußreicher Personen gebildet, um durch Sammlung freiwilliger Beiträge den Verlust einigermaßen zu ersetzen. Ueber die Ursache des Brandes ist Bestimmtes noch nicht festgestellt; vermuthet wird, daß durch Kurzschluß in der elektrischen Leitung umhersprühende Funken entstanden sind, welche das leichte Material entzündet haben. — Am Sonnabend Mittag erfolgte am hiesigen Seesteg die Vorführung des schon kurz beschriebenen neuen Rettungsapparates des Conditors Wirth aus Pelplin und fand lebhaftes Interesse. Herr W. begab sich, mit diesem Apparat angethan zwei Mal in die See hinab und verweilte längere Zeit im Wasser. Der dem Taucheranzug ähnliche Apparat ist aus Gummi hergestellt, oben befinden sich zwei runde Glasscheiben, welche dem Lichte in genügender Menge Zutritt verleihen und von innen geöffnet werden, so daß man mit der Außenwelt in sprachliche Communication treten kann. Unterhalb der Arme befindet sich ein Ring aus Aluminium, welcher mit einem wasserdichten Stoff überzogen ist. Behufs Zuführung von frischer Luft ist ein Gummischlauch angebracht, welcher jederzeit in Benutzung genommen werden kann.

* **Insterburg,** 9. September. Die Ferienstrafkammer verhandelte wider den Schmiedemeister Johann Weber aus Wanniglauken wegen wissentlich falscher Anschuldigung. Am 5. Februar d. Js. besuchte der Besitzer Schiemann aus Jennen seine in Sprakten wohnende Braut, welche er auf der Rückfahrt eine Strecke mit nahm. Im Kruge zu Wanniglauken machte das Brautpaar Station und, nachdem Schiemann seine Braut mit Bonbon rc. versorgt hatte, wurde die Weiterreise fortgesetzt. Im Laufe der Fahrt bemerkte Schiemann, daß man ihm einen Sack mit zwei Ferkeln in den Wagen gelegt hatte. Zu Hause angekommen, machte er hiervon sogleich seiner Mutter und dem Ortsschöffen Mittheilung. Am nächsten Tage erschien nun Weber bei dem Gendarmen Saturski in Aulowöhnen und zeigte diesem an, daß Schiemann aus dem Hausflur des Kruges in Wanniglauken einen Sack mit zwei Ferkeln gestohlen habe. In Folge dessen fuhren Saturski und Weber mit dem Bestohlenen zu Schiemann, welcher zwar nicht zu Hause war, dessen Mutter aber Auskunft geben konnte, auf welche Weise die Ferkel in den Besitz ihres Sohnes gelangt waren. Eingehende Bemühungen des Saturski hatten die Feststellung zur Folge, nach welcher Weber dem Schiemann selbst die Ferkel auf den Wagen gelegt hatte, und zwar in der Absicht, durch eine Bestrafung des Schiemann dessen Heirath zu hintertreiben, da er dessen Braut, welche über 4500 Mk. Vermögen verfügte, für seinen Sohn gern zur Frau gehabt hätte. Mit Rücksicht auf die an den Tag gelegte Habsucht und die niederträchtige Gesinnung des Weber erkannte die Kammer gegen ihn auf ein Jahr Gefängniß, zwei Jahre Ehrverlust und Publikationsbefugniß, verfügte auch seine sofortige Verhaftung.

* **Fischhausen,** 9. September. Ein ehrlicher Dieb. Eine Ueberraschung seltener Art wurde dem Schmiedemeister S. aus der Nähe von Groß-Hubnicken bereitet. Dem Manne waren vor einiger Zeit an einem Sonntag, als er von seiner Wohnung abwesend war, fünf Goldstücke im Betrage von fünfzig Mark gestohlen. Dieser Tage fand der Bestohlene an dem Drücker seiner Stubenthür ein Packetchen vor, das offenbar während der Nacht dort befestigt war. Darin fand sich ein Papierpäckchen mit dem gestohlenen Gelde, sowie eine schriftliche Mittheilung folgenden Inhalts: „Um Keinen unglücklich zu machen, gebe ich Ihnen das gestohlene Geld zurück. Da ich in Noth war, wollte ich mir an dem Sonntag von Ihnen 50 Pfg. borgen. Da Sie nicht zu Hause waren, nahm ich das Geld. Ich habe aber keine Ruhe und bringe das Geld wieder. Nichts für ungut, lieber arm, aber ehrlich."

Proceß Israelski.

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt.)

Der Vertheidiger Justizrath v. Gordon führt aus: Wenn der Angeklagte schuldig wäre, so würde keine Strafe hoch genug gegen ihn sein, denn er hätte, indem er den Thäter der Strafe zu entziehen suchte, unsägliches Unglück, das über viele Andere gekommen, verschuldet. Der Angeklagte sei aber nicht schuldig, und er erwarte zuversichtlich die Freisprechung desselben. Das Eigenthümliche an diesem Verfahren sei, daß man keinen Anhalt für den Thäter habe. Nach Einsicht der Akten müsse jeder ruhig und objektiv Urtheilende zugeben, daß sich nach keiner Seite hin Anhaltspunkte für einen Verdacht ergeben haben. Der Vertheidiger besprich die Gutachten für und gegen den Verblutungstod Nach dem Gutachten des Dr. Puppe erscheint der Erstickungstod äußerst wahrscheinlich. Diese Beurtheilung der Todesursache erscheint für die weitere Verfolgung von höchster Bedeutung. Sollten aber beim Gericht Zweifel über die sich gegenüberstehenaen Gutachten bestehen, so würde es sich empfehlen, ein Supergutachten des Medicinalkollegiums einzuholen. Wäre der Tod durch Verblutung eingetreten, da würde es sich allein um einen infernalischen systematischen Mord handeln, den mehrere Personen ausgeübt haben müssen. Anders liege es beim Erstickungstod. Dann wäre mit allen Möglichkeiten zu rechnen. Es wäre möglich, daß Winter in irgend einer Situation überrascht wäre oder daß er aus Fahrlässigkeit bei irgend einem Scherz oder einer Liebelei unter dem Kissen erstickt sei: Es müsse entschieden bestritten werden, daß dem Staatsanwalt der Beweis gelungen sei, daß überhaupt eine strafbare Handlung den Tod Winters verursacht hat. Nun hat er aber fünf Jahre Gefängniß beantragt. Die Beihilfe darf jedoch nicht höher bestraft werden, als das Verbrechen selbst. Wenn nun aber Fahrlässigkeit den Tod verursacht hat? Auch der Versuch ein Motiv für die Handlungsweise des Angeklagten nachzuweisen, sei der Anklage nicht gelungen. Zur Zeit, als der Kopf gefunden wurde, waren schon Tausende von Mark als Belohnung ausgeboten. Also das Motiv des Eigennutzes schwebt ganz in der Luft. Für die Verschleppung des Kopfes spricht nur die Aussage des Botenmeisters Fiedler. Unmöglich könne ein Privatmann Monate lang den Kopf auf Eis gehalten haben. Nach der Aussage Fiedlers ist der Kopf aber ohne Eis verpackt hinausgetragen worden. Derselbe hätte daher am Osterfeiertag nicht mehr so frisch sein können. Wenn beim Kopf trockenes Papier lag, so muß es wieder trocken geworden sein, denn in der Zeit von der angeblichen Niederlegung bis zur Auffindung hat es fortwährend geregnet. Nach der Zeitangabe Fiedlers muß der Mann, welcher in der Nähe des Schützenhauses mit einem Packet von anderen Personen gesehen wurde, ein Anderer gewesen sein, denn um dieselbe Zeit will Fiedler den Angeklagten ja in der Stadt gesehen haben. Bei kritischer Prüfung bleibt kein belastendes Moment. Es liegen hier Unwahrscheinlichkeiten vor, die gegen jeden Anderen ebenso belastend angewendet werden könnten. Aus vollster Ueberzeugung könne er seine Freisprechung beantragen. Er verkenne nicht, daß ein Gefühl der Unbefriedigung zurückbleiben müsse, daß kein Licht in die Sache gekommen sei. Vielleicht führt der heute neu aufgetauchte Gesichtspunkt des Erstickungstodes eine neue Nuance in die Untersuchung. Andererseits aber ist es nicht unsere Schuld, daß der menschlichen Erkenntniß Schranken gesetzt sind. Die schwerste Schuld ist es aber, wenn man verurtheilt, ohne klar zu sehen. Wer sich aus den Akten und nicht aus den Zeitungen unterrichtet hat, weiß, welche unendliche pflichttreue Arbeit die Behörden geleistet haben. Die Freisprechung fällt wie ein reifer Apfel vom Baum. Ich möchte nur wünschen und hoffen, daß die Bevölkerung auf Grund des heutigen Beweisergebnisses den Mann, der wieder in ihre Mitte tritt, nicht als Mörder oder Mordgesellen betrachtet Der zweite Vertheidiger Rechtsanwalt Maschke schließt sich dem Antrage auf Freisprechung an.

Es erhielt dann noch der Angeklagte das Wort: „Wenn ich es gethan hätte, dann könnte ich es doch sagen." (Große Heiterkeit.)

Das Gericht berieth kaum eine halbe Stunde. Das Urtheil, das Landgerichtsdirektor Boehmke um 7½ Uhr Abend verkündete, lautete, wie schon gemeldet, auf Freisprechung. Das Gericht hat sich dem Gutachten des San.-Rath Müller angeschlossen, welches im Wesentlichen mit dem Gutachten der Berliner Gerichtsärzte Mittenzweig und Strömer übereinstimmt. Diese drei Herren standen unter dem frischen Eindruck der Sektion, ohne daß das Gericht damit den wissenschaftlichen Einwendungen des heute gehörten vierten Sachverständigen zu nahe treten will. Auf Grund dieser drei Gutachten hat das Gericht zu keiner festen Annahme über die Todesursache kommen können, denn die Herren sprechen auch nur von Wahrscheinlichkeiten. Bezüglich des Angeklagten ist als erwiesen anzusehen, was der Zeuge Fiedler ausgesprochen hat, der Israelski mit einem Gegenstand im Sack vorbeigehen gesehen hat. Fiedler hat ihn aber nicht weiter gehen sehen, als bis zur Ecke. Es erscheint nicht nachgewiesen, wohin er weiter gegangen ist. Die Aussagen der anderen Zeugen waren zu unsicher gewesen. Das Gericht ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Kopf nicht längere Zeit im Graben gelegen haben könne, es fehlt aber jeder Anhalt dafür, was der Angeklagte im Sack gehabt hat. Das Gericht habe ferner nicht als erwiesen angesehen, daß ein Schächtschnitt vorliegt. Nach

Allem habe das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß es nicht erwiesen ist, daß der Angeklagte Israelski dem nicht ermittelten Thäter Beihilfe geleistet habe. Derselbe war daher freizusprechen, die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

Thorner Nachrichten.

Thorn, den 10. September 1900.

! [Der Singverein] beabsichtigt auch für dieses Jahr die Aufführung eines großen Werkes und beginnen die Uebungen dazu am Donnerstag, den 13. d. Mts. in der höheren Töchterschule. — Da die Aufführung großer Werke auch einen großen Chor bedingen, wäre es wünschenswerth, wenn sich noch recht viele sangesfreudige Damen und Herren zur Verstärkung des Chores bereit finden und sich zur Aufnahme in den Verein melden würden. — Schriftliche Meldungen nimmt der 2. Vorsitzende Herr Kaufmann Hellmoldt in Firma Julius Buchmann entgegen, auch kann dieselbe persönlich am Uebungsabend geschehen.

? [Neue Fährdampfer.] Vom 1. Januar k. J. ab übernimmt die Weichselfähre, welche die Ueberfahrt von Personen und Gepäck vom Hauptbahnhof her über die Weichsel bis zur Stadt vermittelt, Herr Paruszewski. Die Ueberfahrt wird durch zwei Dampfer vermittelt, die zu diesem Zwecke auf der Schiffswerft der Bromberger Schleppschifffahrts-Aktiengesellschaft erbaut werden. Die Dampfer haben Maschinen von 75 bezw. 45 Pferdekraft und sind komplett von Eisen, ebenso auch die zu diesen Dampfern gehörigen Prähme. Die Ein- und Aussteigeseiten dieser Prähme haben ein Wellblechdach und die der Stadtseite zugekehrten Stellen sind wohnlich und zu einer Restauration eingerichtet.

§ [Ausschußsitzung des deutschen Sängerbundes.] Nach einer früher schon mitgetheilten Bestimmung wird der geschäftsführende Ausschuß des deutschen Sängerbundes sich zu seiner diesjährigen Sitzung zum ersten Male in unserem Nordosten, und zwar in Danzig versammeln. Als Sitzungstage sind nun der 24. und 25. September bestimmt. Am 24. September werden Danzigs Sänger ihre Gäste durch einen Festabend im dortigen Schützenhaussaale begrüßen.

** [Obstbau-Ausstellung.] Am 5. d. Mts. hielten im Gesellschaftshause zu Marienburg die Vorstände des Westpreußischen Provinzial-Obstbauvereins und des Marienburger Obst- und Gartenbauvereins, welche zusammen die Kommission für die im Oktober zu veranstaltende erste Provinzial-Obst-Ausstellung bilden, eine gemeinschaftliche Sitzung ab. Nach Vorlage des bereits fertig gestellten Programms theilte der Vorsitzende Herr Baumschulbesitzer Jasse-Landmühle der Versammlung mit, daß die Herren Oberpräsident von Goßler, Regierungspräsident von Holwede-Danzig und von Horn-Marienwerder, Landeshauptmann Hinze-Danzig, Landrath von Glasenapp-Marienburg, Oekonomierath Steinmeyer-Danzig und Bürgermeister Sandfuchs-Marienburg dem Antrage der Kommission entsprechend das Ehrenpräsidium bezw. die Mitgliedschaft für das Ehrenkomitee der Ausstellung gütigst übernommen haben. Die Ausstellung verspricht recht umfangreich zu werden und beschloß die Versammlung dementsprechend, zu den in Aussicht stehenden Staats- und Landwirthschaftskammer-Medaillen, noch eine goldene, 3 silberne und 3 broncene Ausstellungsmedaillen zu stiften. Ehrenpreise haben bisher zugesagt: der Westpreußische Provinzial-Obstbauverein und die Herren Ferdinand Domnick-Kunzendorf und F. Rathke-Praust, doch sprach der Vorsitzende die Hoffnung aus, daß noch weitere Freunde und Förderer des Obstbaues durch Stiftung von Ehrenpreisen ihr Interesse für die Obstausstellung bethätigen werden. Als Preisrichter für die Obstausstellung wurden in Aussicht genommen: Obergärtner Müller-Praust, Garteninspektor Woike-Oliva, Direktor Grofebert-Konitz, Obergärtner Weiland-Eckhof, Garteninspektor Silex-Tamsel, Baumschulbesitzer Jungclaaßen-Frankfurt a. O. Außerdem soll noch eine Sortenbestimmungskommission gewählt werden, welche unbekannte oder falsch benannte Obstsorten auf der Ausstellung bestimmt. Die am besten verpackten Sendungen für den Obstmarkt werden prämiirt werden. Anmeldungen für den Obstmarkt sind an Obstbaulehrer Evers-Zoppot zu richten.

*† [Die Waldungen in Ost- und Westpreußen.] Landforstmeister v. d. Borne veröffentlicht in Heft 7 der Dankelmann'schen „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" eine Denkschrift über die Waldverhältnisse der Provinzen Ost- und Westpreußen und vertritt darin die Forderung, in diesen Provinzen etwa 100 000 Hectar sog. Oedländereien durch den Staat anzukaufen und aufzuforsten. Die Mittel hierzu im Betrage von 20 bis 25 Millionen Mark sollen durch Verkauf von gutem Boden der Domänen- und Forstgrundstücke beschafft werden. Wir kommen auf diese sehr beachtenswerthe Anregung noch zurück.

** [Aus dem Oberverwaltungsgericht.] Der Hotelpächter Wallner, früher in Stallupönen, jetzt in Pillau, war zu einer Geldstrafe von 60 Mk. verurtheilt worden, weil in seinem Lokale „Gottes Segen bei Cohn" und andere Glücksspiele gespielt worden wären; auch soll sich W. an dem Spiel selbst betheiligt haben. Gegen W. wurde einige Zeit nach seiner Bestrafung von der Polizeibehörde die Klage auf Entziehung der Concession erhoben, da zu befürchten sei, daß W. auch in Zukunft sein Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spiels mißbrauchen werde. W. behauptete, er habe seit seiner Bestrafung kein Glücksspiel mehr in seinem Lokale gestattet; in Stallupönen würde in fast sämmtlichen Lokalen gespielt; aus Lokalen, in denen Glücksspiele nicht geduldet werden, zögen sich die Gäste fort. Der Kreisausschuß erhob Beweis und stellte fest, daß in den Jahren 1896 und 1897 wöchentlich 2 bis 3 Mal zur Nachtzeit im Lokale des Angeklagten gespielt worden sei; an dem Spiel betheiligten sich besonders Kaufleute, Handwerker, Aerzte und Unteroffiziere, manche Spieler verloren 20 bis 100 Mk. Der Kreisausschuß entschied darauf auf Entziehung der Concession. Auf die Berufung des W. bestätigte der Bezirksausschuß die Vorentscheidung. Diese Entscheidung griff W. durch Revision an. Das Oberverwaltungsgericht wies indessen die Revision als unbegründet ab. Eine Förderung des verbotenen Glücksspiels liege auch dann vor, wenn Jemand Gelegenheit zum Glücksspiel gebe. Möge auch der Landrath dem Hotelpächter W. die Zusicherung gegeben haben, daß nicht sofort die strengsten Maßregeln getroffen würden, so hindere dies die Ortspolizeibehörde nicht, gegen W. die Klage auf Entziehung der Concession zu erheben.

* [Die Giltigkeit der preußischen Gesindeordnung.] Die Bestimmungen der preußischen Gesindeordnung, wonach sich ein Mädchen strafbar macht, wenn es den Dienst nicht antritt oder ihn ohne Kündigung verläßt, sind, wie das Kammergericht entschieden hat, vom Bürgerlichen Gesetzbuch nicht beseitigt worden.

Vermischtes.

— Ein Lieblingsgetränk des Kaisers. Da die Gurken bald vom Markt verschwinden wird, geben wir noch das Recept zu einer Gurkenbowle, die ein Lieblingsgetränk des Kaisers sein soll: Drei Flaschen besten Rothweins gießt man in eine Bowlenterrine und stellt diese in Eis. Eine große, sehr frische, geschälte Gurke wird in den Wein gelegt und einige Stunden darin gelassen, bis sie ganz vom Wein durchzogen ist. Man preßt sie darauf gut aus, giebt drei Gläschen Maraschino zur Bowle und servirt Letztere. Zucker darf dazu nicht genommen werden.

— Von den Kaisermanövern in Pommern wird ein kleiner Zwischenfall mitgetheilt: Der Stab der 4. rothen Division hatte auf einer Höhe Aufstellung genommen, und zwar ohne Bedeckung, da weit und breit kein Feind zu sehen war. Plötzlich fallen in kurzer Entfernung zehn, zwölf, zwanzig Schüsse, und man findet einen Vorposten des Feindes, der, in vorzüglicher Deckung, immerfort losknallt. Der Divisionsstab wollte sich anfänglich von dem Mann nicht vertreiben lassen, aber der Schiedsrichter stellte sehr bald fest, daß der Stab bis auf den letzten Mann abgeschossen worden wäre, und so trabten die Herren des Stabes zurück, um von minder gefährdeten Stellen ihre Rekognoscirung fortzusetzen.

— Der König und seine Töchter. Aus Brüssel wird der „Frkf. Ztg." geschrieben: Man erinnert sich vielleicht der Erzählung von der nicht eben königlichen Rache, die König Leopold an einem großen Pariser Zeitungsbesitzer genommen, der ihn durch seine oppositionelle Haltung gekränkt hatte. Er ließ damals der Gattin des Senators verrathen, daß ihr Herr Gemahl mit einer anderen „Gattin" die Treibhäuser von Laeken besucht habe. Nun ist aber der König selber in eine eigenthümliche Situation gerathen. Die „Agence Havas" meldete nämlich am 3. September aus Ponta Delgada (Azoren): „König Leopold und seine Töchter sind gestern an Bord der „Alberta" hier eingetroffen und haben sich nach Furnas begeben." Tags darauf lautete das Telegramm der „Agence": „Der König und die Prinzessinnen besuchten heute Sete-Citades." Wie stimmt das? Leopold II. hat drei Töchter: Prinzessin Clementine befindet sich gegenwärtig in Ostende, Erzherzogin Stephanie reist mit ihrem neuen Gatten in England und die unglückliche Prinzessin Luise ist in einer Nervenheilanstalt eingesperrt. Der König ist also von keiner seiner Töchter begleitet. Wer mögen also die „Prinzessinnen" sein, mit denen er reist? Mysterium. Einige respektlose Brüsseler Zeitungen wissen freilich eine Antwort hierauf.

Für die Redaktion verantwortlich: M. Lambeck in Thorn

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Montag, den 10. September 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer dem notirten Preise 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 766—813 Gr. 153 bis 156 Mark bez.
inländisch bunt 766—793 Gr. 150—151 M. bez.
inländ. roth 737—793 Gr. 142—151 M. bez.

Roggen per Tonne von 1000 Kilogramm per 714 Gr. Normalgewicht
inländisch grobkörnig 738—768 Gr. 126—128 M. bez.
transito feinkörnig 759 Gr. 92 M.

Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch große 689—715 Gr. 128—144 M. bez
transito große 621—671 Gr. 104—108 M. bez.

Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
inländischer 124—127 M. bez.

Kleie per 50 Klg. Weizen- 3,80—4,20 M.
Roggen- 4,40—4,60 M. bez.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 10. September 1900.

Weizen 140—148 Mark, abfallende Qualität unter Notiz.
Roggen, gesunde Qualität 130—135 Mk., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.
Gerste 128—134 Mk., feine Qualität über Notiz b. 140 Mk.
Hafer alter 130—135 Mk., neuer 126—132 Mk.
Futtererbsen nominell ohne Preis.
Kocherbsen 140—150 Mark.

Thorner Marktpreise v. Dienstag, 11. September

Der Markt war mit Allem ziemlich gut beschickt

Benennung		niedr. Preis M.	niedr. Preis ₰	höchst. Preis M.	höchst. Preis ₰
Weizen	100 Kilo	14	—	14	60
Roggen	"	13	—	13	50
Gerste	"	12	60	13	40
Hafer	"	12	60	13	20
Stroh (Richt-)	"	6	—	7	—
Heu	"	8	—	9	—
Erbsen	"	15	—	—	—
Kartoffeln	50 Kilo	2	40	3	—
Weizenmehl	"	—	—	—	—
Roggenmehl	"	—	—	—	—
Brod	2,5 Kilo	—	50	—	—
Rindfleisch (Keule)	1 Kilo	1	—	1	20
" (Bauchfl.)	"	1	—	—	—
Kalbfleisch	"	—	80	1	10
Schweinefleisch	"	1	10	1	30
Hammelfleisch	"	1	—	1	20
Geräucherter Speck	"	1	40	1	60
Schmalz	"	1	40	—	—
Karpfen	"	—	—	—	—
Zander	"	1	20	1	40
Aale	"	1	80	—	—
Schleie	"	—	80	1	—
Hechte	"	—	80	1	—
Barbine	"	—	60	—	—
Bressen	"	—	60	—	80
Barsche	"	—	70	—	—
Karauschen	"	—	60	—	70
Weißfische	"	—	20	—	30
Puten	Stück	—	—	—	—
Gänse	"	2	50	4	—
Enten	Paar	2	—	3	50
Hühner, alte	Stück	1	—	1	60
" junge	Paar	—	80	1	30
Tauben	"	—	60	—	70
Butter	1 Kilo	1	80	2	60
Eier	Schock	2	40	3	—
Milch	1 Liter	—	14	—	—
Petroleum	"	—	22	—	23
Spiritus	"	1	30	—	—
" (denat.)	"	—	29	—	—

Außerdem kosteten: Kohlrabi pro Mandel 0,30—0,40 M., Blumenkohl pro Kopf 10—40 Pfg., Wirsingkohl pro Kopf 5—10 Pfg., Weißkohl pro Kopf 10—20 Pfg., Rothkohl pro Kopf 10—30 Pf., Salat pro 3 Köpfchen 00 Pfg. Spinat pro Pfd. 20—30 Pfg., Petersilie pro Pack 0,05 Pfg., Schnittlauch pro 2 Bundchen Pfg., Zwiebeln pro Kilo 20 Pfg., Mohrrüben pro Kilo 10—15 Pfg, Sellerie pro Knolle 5—10 Pfg., Rettig pro 3 Stück 5 Pfg., Meerettig pro Stange 00—00 Pfg., Radieschen pro Bd. 5 Pfg., Gurken pro Mandel 0,20—5,50 M., Schoten pro Pfund 00—00 Pfg., grüne Bohnen pro Pfund 15—20 Pfg., Wachsbohnen pro Pfd. 20—25 Pfg., Aepfel pro Pfund 10—20 Pfg., Birnen pro Pfd. 10—25 Pfg., Kirschen pro Pfund 00—00 Pfg., Pflaumen pro Pfund 0—00 Pfg., Stachelbeeren pro Pfd. 00 Pfg., Johannisbeeren pro Pfd. 00 Pfg., Himbeeren pro Pfd. 00—00 Pfg., Waldbeeren pro Liter 0,00—0,00 M., Preißelbeeren pro Liter 30—00 M., Wallnüsse pro Pfd. 00—00 Pfg., Pilze pro Näpfchen 00—00 Pfg., Krebse pro Schock 1,60—3,00 M., geschlachtete Gänse Stück 00—00 Mk., geschlachtete Enten Stück 00—00 Mk., neue Kartoffeln pro Kilo 00—00 Pf. Erdbeeren pro Kilo 0,00—0,00 M., Spargel pro Kilo 0,00—0,00 M., Morcheln pro Mandel 00—00 Pfg.. Champignon pro Mandel 00—00 Pfg., Rebhühner Paar 0,75—0,80 Mk.

In unser Handelsregister, Abtheilung A, ist unter Nr. 17 die Firma: **Minna Mack Nachf.** in Thorn, Inhaber Kaufmann **Julius Beermann** in Thorn, heute eingetragen worden.

Thorn, den 8. September 1900.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Durch Verfügung der Königlichen Regierung in Marienwerder vom 16. August d. J. Nr. 2510 D. III ist der Erste Bürgermeister Dr. Kersten vom 1. d. Mts. ab zum **Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission und der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV für den Stadtkreis Thorn** ernannt worden.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß nunmehr alle auf die **Staats-Einkommen- und Ergänzungssteuer** des Stadtkreises bezughabenden Eingaben pp.

An
den Vorsitzenden der Veranlagungs-Commission für den Stadtkreis

und die auf die **Gewerbesteuer** bezüglichen Eingaben pp. — **einschließlich der Gewerbeabmeldungen** —

An
den Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV für den Stadtkreis

zu richten sind.

Thorn, den 2. September 1900.

Der Magistrat.
Steuerabtheilung.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Da im vorigen Herbst wiederholt gegen die Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung vom 4. Oktober 1881 **betreffend das Beziehen von Wohnungen in neuen Häusern oder Stockwerken** gefehlt worden ist, so daß hohe Strafen gegen die Besitzer festgesetzt, **auch die Räumung der Wohnungen verfügt** werden mußte, bringen wir die betreffenden Bestimmungen wiederholt in Erinnerung.

§ 6.

Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor der Abputz der Decken und Wände beginnt, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 52.

Wohnungen in neuen Häusern oder in neu erbauten Stockwerken dürfen **erst nach Ablauf von neun Monaten nach Vollendung des Rohbaues** bezogen werden; wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnungsräume beabsichtigt, so ist die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dazu nachzusuchen, welche nach den Umständen die Frist bis auf **4 Monate** und bei Wohnungen in neu erbauten Stockwerken bis auf **3 Monate** ermäßigen kann.

§ 57.

Die Nichtbefolgung der in gegenwärtiger Polizei-Verordnung enthaltenen Vorschriften wird sofern die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Strafen bestimmen, mit einer Geldbuße bis zu sechzig Mark bestraft.

Denjenigen Personen, welche in neu erbauten Häusern bezw. Stockwerken Wohnungen zu miethen beabsichtigen, wird empfohlen, sich durch Nachfrage in dem Polizei-Sekretariat Gewißheit zu verschaffen, von wann ab die betreffenden Räume wohnlich benutzt werden dürfen.

Thorn, den 3. September 1900.

Die Polizei-Verwaltung.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.